



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 21/2014

Juni 2014

Registernummer: 25412265365-88

### Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder – COM (2013) 822 final – 2013/0408 (COD)

Mitglieder des Ausschusses Europa

**Rechtsanwalt u. Avocat JR Heinz Weil, Vorsitzender**  
**Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.**  
**Rechtsanwalt Andreas Max Haak**  
**Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach**  
**Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch**  
**Rechtsanwalt Dr. Hans- Michael Pott**  
**Rechtsanwalt Andreas von Máriássy (Berichterstatter)**  
**Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens**  
**Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke**  
**Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal**  
**Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz**  
**Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer**  
**Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl**  
**Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen**

**Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer**  
**Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

**RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender**  
**RA Dr. Jan Bockemühl**  
**RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm**  
**RA Thomas C. Knierim**  
**RA Dr. Daniel M. Krause**  
**RA Prof. Dr. Holger Matt**  
**RAin Anke Müller-Jacobsen**  
**RA Prof. Dr. Tido Park**  
**RA Prof. Dr. Reinhold Schlothauer**  
**RA Dr. Jens Schmidt**  
**RAin Dr. Anne Wehnert**  
**RAin Dr. Annette von Stetten (Berichterstatterin)**

**RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer**

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler: Europa**

Europäische Kommission  
Rat der Europäischen Union  
Justizreferenten der Landesvertretungen  
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

**Deutschland**

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Unterausschuss Europarecht des Deutschen Bundestages  
Innenausschuss des Deutschen Bundestages  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Notarverein  
Bundesnotarkammer  
Deutscher Anwaltverein  
Bundessteuerberaterkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag  
Bundesverband der Deutschen Industrie  
Bundesingenieurkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

**Stellungnahme**

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den vorgelegten Richtlinienvorschlag und unterstützt das Ziel der Kommission, den Schutz von verdächtigen oder beschuldigten Kindern im Strafverfahren zu stärken. Die Subjektstellung des Kindes im Strafverfahren ist in besonderem Maße gefährdet, weil Kinder noch größere Schwierigkeiten als Erwachsene im Strafverfahren haben können, Bedeutung und Ablauf eines Strafverfahrens zu verstehen. Kinder sind deshalb besonders schutzbedürftig, entsprechend müssen ihnen im Strafverfahren besondere Rechte zustehen.

Ebenso begrüßt und unterstützt die Bundesrechtsanwaltskammer die Empfehlungen der Kommission, die Rechte für in anderer Weise schutzbedürftige Personen, die im Strafverfahren verdächtig oder beschuldigt sind, zu stärken (C (2013) 8178 final).

**1. Zugang zu einem Rechtsbeistand**

Der Entwurf sieht in Artikel 6 Abs. 1 im Einklang mit der bereits vorliegenden Richtlinie zum Recht auf einen Rechtsbeistand (2013/48/EU) vor, dass Kinder während des gesamten Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden. Dieses Recht ist unverzichtbar. Es stellt sich jedoch die Frage, in welchem Umfang dies gelten soll bzw. als Schutzgarantie für verdächtige Kinder erforderlich ist, insbesondere auch bei geringfügigen Vorwürfen.

Nach dem Verständnis der BRAK verweist Art. 6 Abs. 1 des Entwurfs "im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU" auf Art. 2 Abs. 4 dieser Richtlinie, wonach in Bezug auf geringfügige Zuwiderhandlungen die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nur vor einem Strafgericht sichergestellt wird, nicht

aber in den dort umschriebenen Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind nicht unproblematisch, wenn der Schutz für verdächtige oder beschuldigte Kinder sichergestellt werden soll:

a) Art 2 Abs. 4 b der Richtlinie 2013/48/EU

Hiernach wird der Zugang zu einem Rechtsbeistand in den Fällen eingeschränkt, in denen ein Freiheitsentzug nicht als Sanktion verhängt werden kann.

Das Jugendstrafrecht orientiert sich am Erziehungsgedanken, sein Ziel ist es, weiteren Straftaten des Kindes entgegenzuwirken und dies mit der erzieherisch gebotenen Sanktion zu verbinden.

Dies bedeutet, dass auch für Zuwiderhandlungen, die sich zunächst als geringfügig iSv Art 2 Abs. 4 darstellen, dennoch - sollte dies erzieherisch geboten und sinnvoll sein - ein Freiheitsentzug in Betracht kommen kann. Dies ist beispielweise dann möglich, wenn ein Kind mehrere geringfügige Zuwiderhandlungen wie etwa Ladendiebstähle begeht und, nachdem andere, zuvor verhängte erzieherische Maßnahmen nicht gefruchtet haben, für den zuletzt begangenen, für sich genommen geringfügigen Diebstahl mit der Verhängung eines Freizeitarrestes (ein Wochenende) oder eines Dauerarrestes (eine bis vier Wochen), also trotz der eigentlichen Geringfügigkeit der Zuwiderhandlung mit einem Freiheitsentzug rechnen muss.

In diesen Fällen ist unklar, ob Kinder durch den Verweis in Art. 6 Abs. 1 ohne Rechtsbeistand bleiben, weil es sich nicht um Freiheitsstrafen im engeren Sinne handelt.

Die Regelungen für Jugendstrafverfahren, in die hier eingegriffen wird, sind in den Ländern der Union sehr unterschiedlich. Um der aus dem üblichen Sanktionssystem herausfallenden Möglichkeit kurzfristigen Freiheitsentzuges und erzieherischen Überlegungen hier insoweit Rechnung zu tragen und den Zugang zu einem Rechtsbeistand so wie von der Richtlinie vorgesehen sicher zu stellen, schlägt die BRAK deshalb vor, klarzustellen, dass Kindern der Zugang zum Rechtsanwalt für alle Arten des kurzfristigen Freiheitsentzuges zustehen muss, damit er auch in Verfahren garantiert wird, in denen zwar geringfügige Zuwiderhandlungen im Raum stehen, dennoch aber ein (möglicherweise kurzer) Freiheitsentzug als Sanktion in Betracht kommt.

b) Art 2 Abs. 4 a der Richtlinie 2013/48/EU

In zahlreichen Ländern der Europäischen Union gibt es Verfahrensweisen der Diversion, d.h. Strafverfahren gegen Jugendliche werden frühzeitig durch Maßnahmen von Jugendämtern oder Sozialarbeitern, durch Unterbringung in Wohnheimen mit erzieherischen Maßnahmen durch die dortigen Betreuer, durch Vermittlung einer Therapie oder nach Durchführung eines Ausgleichs mit möglichen Opfern abgeschlossen. Die BRAK erkennt die Tätigkeiten jugendschützender Einrichtungen in diesem Rahmen an und schätzt sie sehr.

Die Verfahren liegen in diesem Stadium häufig nicht einem Gericht, sondern der Staatsanwaltschaft vor, der die deutsche Rechtsordnung Möglichkeiten einräumt, sie ohne Mitwirkung des Gerichts abzuschließen.

Häufig jedoch ergeben sich in dieser Phase des Jugendstrafverfahrens auch bei geringfügigen Zuwiderhandlungen Rechtsfragen. Zum Beispiel dann, wenn, - wie bei Kindern häufig - eine geringfügige Zuwiderhandlung den vorläufigen Schlusspunkt einer Serie oder das Symptom eines weiteren Problems darstellt, können (Rechts-)fragen wie die weitere elterliche Sorge, die Finanzierung einer Heimunterbringung oder eine ausländerrechtliche Maßnahme in Frage stehen. Daher kann auch

die Ausnahme des Art. 2 Abs. 4 a der Richtlinie 2013/48/EU dem Schutz der Rechte von Kindern im Strafverfahren entgegenstehen.

Gleichzeitig wird seitens der BRAK jedoch nicht übersehen, dass eine unbürokratische, rasche und erzieherisch gebotene, aber auch ausreichende Sanktion unterhalb jeder Form des Freiheitsentzuges dem im Jugendstrafrecht vorherrschenden Erziehungsgedanken in besonderem Maße Rechnung tragen kann.

Die BRAK regt daher an, die mögliche Einschränkung der Rechte des Kindes auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in den Fällen des Art. 2 Abs. 4 a) zum Gegenstand einer Evaluation zu machen, um dann in einer Gesamtschau über eine Notwendigkeit entscheiden zu können.

## **2. Einfluss des Rechtsbeistandes auf den Verfahrensgang**

Gelegentlich ist zu hören oder zu lesen, dass die Mitwirkung eines Rechtsbeistandes nicht immer zur effektiven und raschen Beendigung eines Verfahrens beitrage. Nach jüngsten Erhebungen, beispielsweise in Frankreich, wo erst seit dem Jahre 2010 der Zugang zu einem Rechtsbeistand während der Garde à Vue gewährleistet ist, ergab sich eine signifikante Verkürzung der Verfahren sowie Verringerung der Inhaftierungen, gerade infolge dieser Mitwirkung. Die unabhängige Beratung des Verdächtigen kann das faire Verfahren effizienter gestalten und vereinfachen, z.B. durch Aufklärung über eventuelle Folgen eines Geständnisses oder durch Erläuterung möglicher Sanktionen bzw. Maßnahmen.

## **3. Audiovisuelle Aufzeichnungen**

Ausdrücklich begrüßt die BRAK die vorgesehene Regelung in Art. 9, Befragungen von Kindern audiovisuell aufzuzeichnen.

Technische Fragen oder dadurch entstehende Kosten spielen in Anbetracht der heute ohne weiteres verfügbaren Technik wie Webcams oder Kameras in Mobiltelefonen keine entscheidende Rolle mehr.

So ist über die Dokumentation des Inhalts der Befragung hinaus auch in Zweifelsfällen eine Prüfung des Schutzes des Kindes und der gewonnenen Erkenntnisse möglich, etwa in Hinblick auf eine faire Befragung oder vollständige und richtige Übersetzung. Zudem steht die Aufzeichnung dann für das weitere Verfahren zur Verfügung, so dass wiederum im Sinne eines besonderen Schutzes der befragten Kinder die Einführung der Aussage in das Verfahren über die Wiedergabe der Aufzeichnung ergänzt werden kann, was dem Kind die Wiederholung einer umfänglichen oder belastenden Aussage ersparen würde.

In Fällen, in denen dies durch die Ermittlungsbehörden bereits heute so gehandhabt wird, besteht aus Sicht der Kinder, die mit der Aufnahmetechnologie vertraut sind, kein wesentlicher Unterschied zwischen Mitschrift und Aufzeichnung. Eine Aufzeichnung ist eher vorteilhaft, da diese den Gang der Befragung nicht unterbricht.

Dennoch darf die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung die Subjektstellung des Kindes im Strafverfahren nicht gefährden. So darf eine audiovisuelle Aufzeichnung gegen den Willen des Kindes nicht erfolgen, ebenso darf sie spätere Vernehmungen des Kindes nicht ersetzen, wenn das Kind sich äußern möchte. Denn schließlich darf die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung des Kindes das Recht auf Anwesenheit in der Gerichtsverhandlung nicht tangieren.

#### **4. Besondere Behandlung bei Freiheitsentzug**

Die BRAK begrüßt das Bemühen der Kommission in Art. 12, den besonderen Schutzbedürfnissen von inhaftierten Kindern Rechnung zu tragen. Freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Kinder müssen bereits vor dem Hintergrund des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht anders ausgestaltet werden als solche gegen Erwachsene. Entsprechend ist die Regelung in Art 12 Abs. 1, nach der Kinder von Erwachsenen getrennt zu inhaftieren sind, uneingeschränkt zu unterstützen. Gleiches gilt für die Regelung in Art 12 Abs. 2 lit a) – d), die die besonderen Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf ihre körperliche und seelische Entwicklung, auf ihr Recht auf Erziehung und Ausbildung und das Recht auf Familienleben berücksichtigen und dem Resozialisierungsgedanken, der bei der Inhaftierung Kindern aufgrund des erzieherischen Charakters der freiheitsentziehenden Maßnahme besonders im Vordergrund steht, Rechnung trägt.

#### **5. Schulung bzw. Fortbildung**

Ausdrücklich begrüßt die BRAK die Forderung in Art. 19 Abs. 2 nach entsprechender Schulung der Strafverteidiger - ebenso wie die der Mitarbeiter der Justiz, der Strafverfolgungsbehörden und der Gefängnisbediensteten in Art. 19 Abs. 1.

In Deutschland besteht bereits ein entsprechendes Fortbildungsangebot für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, daneben finden gemeinsame Veranstaltungen mit Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Jugendbewährungshelfern und Jugendsozialarbeitern statt, die auch dem Erfahrungsaustausch und der Sicherung spezieller Qualifikationen dienen.